

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen
LF1-L-1/5

Bearbeiterin
Dr. Fieber

(02742) 200

Durchwahl
2894

Datum
2.0. Okt. 1998

Betrifft
NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500-13, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 21. OKT. 1998 Ltg. 122/J-1 L - Aussch.

Hoher Landtag

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. IST-Zustand:

In Österreich gibt es in fünf von neun Bundesländern den „Berufsjäger“ als anerkannten und in den einzelnen Landesjagdgesetzen und bezugnehmenden Verordnungen sowie teilweise eigenen Gesetzen etablierten Beruf. Während in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol der „Berufsjäger“ eine 3-jährige Lehrzeit mit anschließender Berufsjägerprüfung zu absolvieren hat und noch den Besuch verschiedener Kurse und Lehrgänge nachweisen muß, ist in Oberösterreich für den Berufsjäger bloß die Ablegung einer Berufsjägerprüfung erforderlich.

In Niederösterreich hat sich nun vor 2 Jahren eine NÖ Berufsjägervereinigung gegründet. Festgestellt wurde von den Proponenten dieser neuen Vereinigung, daß die in NÖ beschäftigten (rund 50) Berufsjäger de jure alle möglichen Berufsbezeichnungen führen. Dies reicht von „Chauffeur“ bis „Holzknecht“, von „Portier“ bis „Assistent“. Als Berufsjäger sind die wenigsten angestellt, schon häufiger als hauptberufliches Jagdschutzorgan, als Forstwart, als Förster oder als Geschäftsführer einer GmbH. Ziel der neuen Vereinigung wurde es zwischenzeitig, einen Beruf auch in NÖ zu schaffen, der jungen Menschen eine Perspektive auf einen anerkannten Broterwerb gibt: nämlich Jäger zu sein - hauptberuflich -, nach gesetzlichen Rahmenbedingungen ohne auf die Zufälle und arbeitsrechtlichen Facetten irgendeines Anstellungsverhältnisses angewiesen zu

sein. Damit sollte der Stand der Berufsjäger wieder mehr „Selbstbewußtsein“ erlangen und für Nachwuchsjäger sollte sich eine Berufslaufbahn auftun, die nicht bei „Hilfsarbeiter Holz knecht“ sondern bei „Forstwart mit anerkannter Prüfung (Berufsjägerprüfung) und mit gefragten Kursen (etwa Fischereiaufsichtsorgan)“ beginnen sollte.

In einem Fragebogen an potentielle Arbeitgeber (Betriebe, Gebietskörperschaften, Jagdpächter, Vereine, vor allem Guts- und Waldbesitzer, ÖBF) wurde erhoben, daß neben der jagdlichen Tätigkeit (Fütterung, Wildbewirtschaftung, Abschlußdurchführung, Pirschführung) vor allem Kenntnisse in nahen Bereichen gefragt sind: Fischereiaufsicht, Umweltschutz- und Artenschutzkompetenz, Forstliches Wissen und Kenntnis (zumindest Forstware-Ebene), Förderungswesen, Ökologie. Nach diesen vom Arbeitsmarkt ausgehenden Grundsätzen und Bedürfnissen sowie auf der gesetzlichen Grundlage des Entwurfes des § 126 Abs.2 wird eine Berufsjäger-Ausbildungsordnung vom NÖ Landesjagdverband geschaffen, welche zwei Ziele erreichen soll:

1. neue Berufsjäger in Niederösterreich marktgerecht und nicht am Markt vorbei auszubilden;
2. Abschluß durch eine Berufsjägerprüfung, die in den anderen 5 österr. Bundesländern Anerkennung findet - und daher kein Alleingang NÖ ist, sondern ein Aufschließen des größten Bundeslandes.

Aus der Erfahrung anderer Bundesländer ist mit 2 bis 4 Kandidaten jedes Jahr zu rechnen - weshalb auch nicht von einer „Überproduktion“ künftiger Berufsjäger gesprochen werden kann.

Die NÖ Berufsjägervereinigung will eng mit dem Amt der NÖ Landesregierung, dem NÖ Landesjagdverband, der NÖ LAK, der NÖ LLWK und mit den Einrichtungen im universitären Bereich (FIWI der VetMedUniWien/ IWJ der BOKU Wien) zusammenarbeiten.

2. SOLL-Zustand:

Schaffung der fachlichen Voraussetzung für die Ausübung der Jagd durch Berufsjäger, durch Einführung einer Berufsjägerprüfung und Etablierung des Berufsjägerstandes auch in Niederösterreich als größtes Jagdbundesland Österreichs. Der Entwurf verfolgt

diesen Zweck und wurde gemeinsam mit den Betroffenen, insbesondere NÖ Berufsjägervereinigung und NÖ Landesjagdverband erarbeitet.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG verbleibt eine Angelegenheit, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Das Jagdrecht ist ein aus dem Eigentum an Grund und Boden fließendes Privatrecht. Die Landesgesetzgebung ist berechtigt, seine Ausübung zu regeln und die Einschränkung aus jagdwirtschaftlichen und jagdpolizeilichen Gründen, insbesondere hinsichtlich der Größe des Grundbesitzes, die den Eigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt, aufzustellen (VfSlg. 1712/1984).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Juni 1954, VfSlg. 2670/1954, zur Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „Arbeiterrecht“ und „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ folgendes ausgesprochen:

„Sowohl das Dienstrecht der Angestellten (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG „Zivilrechtswesen“) und der Arbeiter (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG „Arbeiterrecht“) wie auch der „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) erfassen lediglich das Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht aber auch die Beziehung Dritter Personen zu diesem Dienstverhältnis. Diese letztere Beziehung erhält ihre Regelung durch die besonderen Vorschriften für die einzelnen Sachgebiete, in denen sie zu Tage treten, also für den im Forstwesen Berufstätigen durch die Bestimmungen des Forstrechtes, für den in einem Angestelltenverhältnis tätigen Arzt durch die einschlägigen Sanitätsgesetze u. s. w.“

Für die im Jagdwesen Berufstätigen sollen nunmehr die einschlägigen Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd als Berufsjäger durch das NÖ Jagdgesetz geregelt werden.

Auch die anderen Bundesländer haben die Schaffung der fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd und die daraus folgende Berufsausbildungsordnung auf die Kompetenz des Jagdgesetzgebers gestützt. Die vom NÖ Landesjagdverband auf der Grundlage des Entwurfes des § 126 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz zu erlassende Berufsjäger-

Ausbildungsordnung bedarf der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung sowie entsprechender Kundmachung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch die Frage der kompetenzrechtlichen Zulässigkeit und Vereinbarkeit mit bestehenden gesetzlichen Regelungen überprüft.

Wie sich aus Vorangeführten ergibt fällt daher die Regelung der fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd durch Berufsjäger dem Jagdgesetzgeber nach Art. 15 B-VG zu.

4. Konformität mit dem EG-Recht:

Die Konformität ist gegeben. Durch den gegenständlichen Entwurf wird die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (welche für den Berufsjäger und Jagdaufseher nicht relevant ist) umgesetzt. Der Vermerk über die Umsetzung der angeführten Richtlinie ist in Ziffer 16 des Entwurfes enthalten. Der sonstige Umsetzungsvermerk zur Vogelschutzrichtlinie bzw. FFH-Richtlinie erfolgt aus formellen Gründen. Diese Umsetzung wurde bereits notifiziert.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Die in § 70 geregelte Berufsjägerprüfung wird ca. einmal jährlich vor der Prüfungskommission beim Amt der NÖ Landesregierung abgehalten. Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung die von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzt wird und einen Betrag von S 1.000,-- nicht übersteigen darf. Weiters sind den Prüfern die ihnen erwachsenen Barauslagen zu ersetzen. Aus der Erfahrung anderer Bundesländer ist mit zwei bis vier Kandidaten jedes Jahr zu rechnen, sodaß mit ca. zwei bis vier Prüfungskandidaten jährlich zu rechnen ist. Es ist geplant die Prüfungsgebühren durch Änderung der Landesverwaltungsabgabenverordnung nahezu kostendeckend festzusetzen, sodaß dem Land keine bzw. nahezu keine Kosten entstehen. Relevante Änderungen am Personal- und Sachaufwand treten durch die durchzuführenden Prüfungen bzw. allfälligen Anerkennungsverfahren nicht ein. Es sind somit mit der gegenständlich durchzuführenden Prüfung keine Kosten für den Bund oder die Gemeinden verbunden und nahezu keine Kosten für das Land.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den gegenständlichen Entwurf sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist, daß durch eine verbesserte Ausbildung als Berufsjäger das Konfliktfeld Jagd-Naturschutz sinnvoll harmonisiert wird, da Jäger einen wichtigen Bestandteil zum Naturschutz beitragen.

Besonderer Teil:

A) Art.I Ziffer 1 bis 25:

Zu Ziffer 1 (§ 55 Abs.1)

Die Meldung der Eigentumsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Voraussetzung dafür, daß diese tätig werden kann, weshalb die Meldung verpflichtend sein soll. Der zweite Satz des § 55 Abs.1 ist vom Inhalt bereits bestehendes Recht und wurde nur durch die Einfügung des ersten Satzes geringfügig umformuliert.

Zu Ziffer 2 (§ 62 erster Satz)

Diese Regelung bewirkt eine Klarstellung, wonach der Entzug der Jagdkarte durch die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) vorzunehmen ist, welche die Jagdkarte ausgestellt hat.

Zu Ziffer 3 (§ 64)

Da im Entwurf nunmehr auch der Berufsjäger geregelt ist, ist die Ergänzung der Überschrift erforderlich.

Zu Ziffer 4 (§ 65 Abs.5)

Aufgrund der umfassenden Ausbildung zum Berufsjäger ist auch nur ein solcher (abgesehen von der Ausnahmemöglichkeit nach Abs.7), bei Jagdgebieten mit mehr als 3.000 ha bzw. für je weitere 1.000 ha als hauptberuflicher Jagdaufseher zu bestellen. Durch die nunmehr zunehmende Komplexität der Umweltmaterien im Zusammenhang mit europäischen Regelungen ist die nunmehrige Bestellung von Berufsjägern für gro-

ße Jagdgebiete ab 3000 ha und in deren Ergänzung von weiteren hauptberuflichen Jagdaufsehern zum Jagdschutz gerechtfertigt.

Zu Ziffer 5 (§ 65 Abs.7)

Diese Bestimmung ist als Ausgleichsventil wie bisher gedacht, wobei nunmehr neu anstelle eines Berufsjägers auch mehrere hauptberufliche Jagdaufseher unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können.

Zu Ziffer 6 (§ 67 Abs.1 lit.a)

Die Öffnung des Berufes Jagdaufseher ist aufgrund der Grundfreiheiten des EG-Vertrages und des allgemeinen Diskriminierungsverbotes für Staatsangehörige eines „EU-Mitgliedstaates oder EWR-Staates“ notwendig. Da bisher im Landesrecht die Formulierung „EU- oder EWR- Mitgliedstaat“ verwendet wurde, wird auch im Sinne einer Einheitlichkeit des Landesrechtes diese Formulierung beibehalten.

Zu Ziffer 7 (§ 67 Abs.1 lit.b)

Da der Abschluß der Berufsjägerausbildung und die Ablegung der Berufsjägerprüfung vor dem 21. Lebensjahr möglich ist, erfolgt diese Ergänzung. Fachlich gerechtfertigt ist sie jedenfalls durch die qualifizierte Ausbildung.

Zu Ziffer 8 (§ 67 Abs.1 lit.d)

Da die Berufsjägerprüfung einer höhere fachliche Qualifikation als die Jagdaufseherprüfung erfordert, ist eine Anrechnung für die Jagdaufseherprüfung durchaus gerechtfertigt.

Zu Ziffer 9 (§ 67 Abs.1a)

Die Einfügung dieser Bestimmung erfolgt aufgrund der Gleichstellung nach der Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG.

Zu Ziffer 10 (§ 67 Abs.3 bis 6)

Die Einfügung dieser Bestimmungen erfolgt aufgrund der Anerkennung der Gleichwertigkeit beruflicher Befähigungsnachweise nach der Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG.

Zu Ziffer 11 (§ 69)

Die ursprünglichen §§ 69 und 70 des NÖ Jagdgesetzes sind zwischenzeitig entfallen. Es bietet sich daher von der Systematik des Gesetzes an, die Berufsjäger in § 69 und die Berufsjägerprüfung in § 70 zu regeln.

Im NÖ Jagdgesetz finden sich § 66 (Jagdaufseher), § 67 (Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher), § 68 (Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd) und in der Folge erst wieder § 71 (strafrechtlicher Schutz der Jagdaufseher).

Zu den Übergangsfristen im § 69 Abs.1 1. Satz letzter Satzteil, § 70 Abs.3 und 4:

Die Etablierung der Ausbildung von Berufsjägern in NÖ ist vor allem eine Angelegenheit „für die Jugend“ und „für die Zukunft“. Die derzeit in NÖ beschäftigten Berufsjäger und im wesentlichen in der NÖ Berufsjägervereinigung zusammengefaßten Personen (rund 50 bis 60 Personen) werden von der neuen Gesetzeslage gar nicht mehr oder nur in Randbereichen betroffen. Sie sollen auch in der Lage sein, völlig zu Recht und legal den Titel und die Bezeichnung „Berufsjäger“ zu führen. Sie sollen unter Beachtung gewisser Übergangsfristen zur Gänze in den Genuß der neuen Bestimmungen über Berufsjäger kommen. Sie sollen aber auch - in Beachtung dieser Übergangsfristen - bestimmte Prüfungen ablegen müssen, wenn sie noch nicht solange als „Berufsjäger“ hauptberuflich im Einsatz stehen.

1. Wann ist die neu eingeführte Berufsjägerprüfung zur Gänze „erlassen“?

Dann, wenn eine Person am 1. Jänner 1999 (Stichtag) über zehn Jahre hauptberuflich im Jagdschutzdienst tätig war und dies auch nachweisen kann und gleichzeitig auch die Jagdaufseherprüfung oder die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst oder diesen im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen gleichzuhaltenden Prüfungen bereits erfolgreich abgelegt haben.

Dieser Fall (§ 69 Abs.1 1. Satz letzter Satzteil) des Entwurfes betrifft Personen, die den Lebensunterhalt von der hauptberuflichen Tätigkeit als Jäger (Jagdschutzorgan, Berufsjäger) bestreiten. Für diese „Praktiker“ ist es nicht zumutbar, eine dreijährige Berufsjägerausbildung neuerlich durchzuführen oder einen mehrmonatigen Lehrgang zu absolvieren oder noch zusätzliche Prüfungen oder Staatsprüfungen abzulegen. Diese Personen sind Fachleute, die sich in der Praxis bewährt haben und die ihr Wissen zum Teil aus anderen erlernten Berufen (landwirtschaftlicher Facharbeiter, Forstwirtschaftsmeister, Forstwart, Förster) schöpfen und die auch in der Praxis ihre Erfahrung über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hauptberuflich beweisen konnten. Nur ein Fachmann wird in der Lage sein, einen derart langen Zeitraum hauptberuflich zu überstehen.

2. Jene Personen, die am 1. Jänner 1999 (Stichtag) länger als drei Jahre aber noch nicht zehn Jahre hauptberuflich im Jagdschutzdienst tätig waren und nachweisen können, und die gleichzeitig auch die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd erfolgreich abgelegt haben, sollen die Berufsjägerprüfung ablegen, bestimmte Voraussetzungen (3-jährige Lehrzeit, Forstwartausbildung, 3-monatiger Berufsjägerlehrgang) aber nicht mehr absolvieren müssen. Dafür ist eine abgeschlossene Ausbildung (entweder 3-jährige landwirtschaftliche Ausbildung oder forstliche Ausbildung zum Forstschutzorgan oder eine höherwertige forstliche Ausbildung) zusätzlich notwendig. Wenn eine Person diese Voraussetzungen des § 70 Abs.3 des Entwurfes erfüllt, dann ist sie in einem Alter, in dem das Ablegen einer Staatsprüfung (Berufsjägerprüfung) durchaus zumutbar ist. Andererseits ist durch eine bereits erfolgte berufliche Ausbildung und durch eine mehrjährige hauptberufliche Verwendung in der Praxis auch gewährleistet, daß diese Person eine entsprechende Vorbereitung und eine entsprechende Erfahrung aus der Praxis zur Berufsjägerprüfung mitnimmt. Von der erfolgreichen Ablegung der genannten Kurse und der Lehrzeit ist daher abzusehen.
3. Personen, die am 1. Jänner 1999 (Stichtag) bis zu drei Jahren hauptberuflich im Jagdschutzdienst tätig waren, und als Berufsjäger mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd verwendet werden, und die ebenso eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Ausbildung (§ 70 Abs.4 des Entwurfes) mitbringen, sollen den 3-monatigen Berufsjägerlehrgang (gemeint ist verschlüsselt „der Lehrgang in Rotholz, Tirol“) absolvieren und anschließend die

Staatsprüfung (Berufsjägerprüfung) ablegen. Diesen Personen, die noch nicht so lange in der Berufsjägerpraxis stehen, ist zuzumuten, den 3-monatigen Berufsjägerlehrgang in Rotholz, der österreich- und europaweiten Ruf genießt, zu absolvieren. Es liegt im Interesse dieser Personen, diesen Lehrgang zu besuchen, da Fachwissen letztlich auch den Arbeitsplatz absichert.

4. Alle anderen Personen (das sind „Neueinsteiger und Neuwerber“) haben, die in § 70 Abs.1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen und die dort genannten Kurse und Ausbildungszeiten zu absolvieren. Nicht nur weil es sich dabei um formelle Voraussetzungen für die Berufsjägerprüfung handelt, sondern weil dies auch der geltenden Praxis in den anderen fünf österreichischen Bundesländern entspricht und das Niveau mit Salzburg, Tirol und Steiermark zu vergleichen ist. Für die Flexibilität und für die Mobilität der künftigen Berufsjäger in Niederösterreich wird dies von unschätzbarem Vorteil sein.

Zu Abs.4:

Das Recht zur Führung von in- und ausländischen Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen hat die Landesregierung bei diesem Anerkennungsverfahren unter Bedingungen auszusprechen. Durch diese Bestimmung wird Art.11 Abs.1 und 2 der Richtlinie 92/51/EWG erfüllt.

Zu Abs.3 bis 6:

Die Einfügung der Absätze 3 bis 6 erfolgt aufgrund der Anerkennung der Gleichwertigkeit beruflicher Befähigungsnachweise nach der Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG. Im Abs.6 wird durch die Anwendung auch auf Abs.2 die AVG-Entscheidungsfrist von sechs Monaten auch für Inländer auf vier Monate verkürzt, da sonst eine Inländerdiskriminierung gegeben wäre. Eine unterschiedliche Entscheidungsfrist für In- oder Ausländer müßte nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (V 76/97-6 und V 92/97-9 vom 7. Oktober 1997) sachlich differenziert sein.

Zu Ziffer 12 (§ 70):

Zu Abs.1 bis Abs.5:

Beim Nachweis der „bis zu drei jährigen“ hauptberuflichen Tätigkeit im Jagdschutzdienst ist jedenfalls davon auszugehen, daß eine tatsächliche Tätigkeit im Jagd-

schutzdienst erforderlich ist. Die in § 70 Abs.1 lit.a bis i enthaltenen Voraussetzungen sind kumulativ. Vergleiche auch die Ausführungen zu § 69 Punkt 1. bis 4. Die Regelungen des Abs.2 erfolgt in Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG.

Zu Abs.6:

Die Prüfungskommission für die Berufsjägerprüfung soll aus einem rechtskundigen Beamten des Amtes der NÖ Landesregierung und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Sowohl der NÖ LJV als auch die NÖ Berufsjägervereinigung sollen je eines dieser Mitglieder sowie Ersatzmitglieder vorschlagen dürfen. Die Landesregierung wird die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission bestellen.

Das bisherige System bei der Jungjägerprüfung und bei der Jagdaufseherprüfung hat sich in NÖ bewährt. Das Vorschlagsrecht besteht dort allerdings ausschließlich für den NÖ Landesjagdverband.

Da die Berufsjägerprüfung auch in die Arbeit und in die Bedeutung der NÖ Berufsjägervereinigung hineinspielt, sollte ein Mitglied der Prüfungskommission auch von der NÖ Berufsjägervereinigung vorgeschlagen werden dürfen. Dies verleiht sowohl Kompetenz als auch schafft es Gewähr, daß die NÖ Berufsjägervereinigung eng mit dem Amt der NÖ Landesregierung im Bereich der Berufsjägerschaft zusammenarbeiten wird.

Zu Abs.7 (Prüfungsstoff):

Im § 70 Abs.7 des Entwurfes sind Themenbereiche genannt, die unbedingt von einem Berufsjäger beherrscht werden müssen.

a) Rechtsvorschriften

Der Berufsjäger wird - sicherlich noch mehr als der Jagdaufseher - mit Situationen konfrontiert, bei denen er im geltenden und anzuwendenden Recht „sattelfest“ sein muß. Es betrifft viel weniger Extremsituationen wie „Anhaltung“ oder „Festnahmen“ im Rahmen der Befugnisse des Jagdschutzorganes. Es geht hier um Nutzung von Straßen, Wegen und Waldflächen, die durch andere Berechtigte oder Nichtberechtigte erfolgt. Der Berufsjäger muß unmittelbar und rasch richtig entscheiden können. Er kann in der freien Natur keinen „rechtsfreundlichen Vertreter“ konsultieren. Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften werden daher neben dem Jagdrecht und dem Naturschutzrecht vor allem die Bereiche Umweltrecht, internationale Richtlinie und das „Freizeitrecht“ sein (Bergsportrecht, privatrechtliche Vereinbarungen mit Gemeinden, Sportvereinen, überregionale Vernetzungen von Reit- und Radfahrstraßen

etc.). Aber auch die einschlägigen Vorschriften zur Wildfleischhygiene (insbesondere Wildfleischverordnung) sowie Kenntnisse der Wildbretvermarktung sind erforderlich.

- b) Die Kenntnisse über Waffen und Munitionen sind auch deshalb wichtig, da der Berufsjäger als „Pirschführer“ auch Verwendung findet. Er wird dabei mit Jagdgästen konfrontiert, die die verschiedensten Jagdwaffen zur Jagd mitbringen werden und auch als Leiter einer Jagd (Niederwildjagd, Wildschweinjagd, Schalenwildrückjagd) muß der Berufsjäger über Jagdwaffen und Munition (Reichweite, Gefährdungsbereich etc.) vollständig und umfangreich Bescheid wissen.
- c) Wildkunde und Wildökologie sind die wohl am leichtesten erkennbaren Wissensgebiete, die für den Berufsjäger „das tägliche Brot“ sind. Darunter fallen auch Kenntnisse über Notzeitfütterung, über großräumige Bewirtschaftung der einzelnen Wildarten und über Nahrungsgewohnheiten und -erfordernisse der heimischen Wildtierarten.
- d) Artenschutz, Naturschutz, Umweltschutz und Biotopbeurteilung sind in der heutigen Zivilisationsumwelt immer wichtiger.
- e) Nicht nur die Bewertung von Wildschäden, sondern auch die Verhinderung und das „Ablenken von Wildschäden“ wird für den Berufsjäger immer wichtiger.
- f) Der Forstbereich soll für den Berufsjäger „ein Wissensbereich mit hoher eigener Fachkenntnis sein“. Die künftigen Berufsjäger werden als Forstwerte zur und von der Berufsjägerprüfung gehen. Eine höhere forstliche Ausbildung kann von Vorteil sein, wird aber für die tägliche Arbeit des Berufsjägers nicht Grundvoraussetzung sein. Die Forstwertausbildung wird jedoch für den Berufsjäger unerlässlich sein.
- g) Naturschutz und Artenschutz nehmen - auch durch die internationalen Verträge und Richtlinien - immer mehr zu. Eine der Aufgaben der Berufsjäger wird es künftig auch sein, durch Biotopmaßnahmen wichtige und in Österreich frei lebende gefährdete Tiere und Pflanzen zu schützen. Natura 2000 wird für den Berufsjäger keine Gefahr, sondern eine Herausforderung sein.

- h) Kenntnisse über den Jagdbetrieb gehören zum Standardrepertoire jedes Berufsjägers.
- i) Auswirkungen von in Österreich häufig ausgeübten Sportarten und Freizeitaktivitäten auf die Tier- und Pflanzenwelt müssen Berufsjäger gewußt, verstanden und von diesen zum Teil oft gemildert werden. Kenntnisse auf diesem Gebiet werden daher für die Berufsjäger in NÖ - auch durch die Nähe der Bundeshauptstadt Wien - unerlässlich sein.
- j und k) Jagdhundewesen und jagdliches Brauchtum sind Berufsvoraussetzungen für jeden Berufsjäger. Zum Jagdhundewesen zählen auch tierschutzrelevante Aspekte der Jagd, wie insbesondere Hundehaltung und Hundeausbildung.
- l) Jagdlicher Schriftverkehr und Berufskunden runden die Kenntnisse des Berufsjägers ab. Auch bei der Berufsjägerprüfung ist darüber der Stand des Wissens des Kandidaten abzufragen.

Zu Abs.9 (Reprobationsfrist):

Die 11-monatige Reprobationsfrist im Falle der Prüfungswiederholung ist einerseits durch die ca. einmal jährlich abzuhaltende Berufsjägerprüfung und andererseits durch den umfangreichen Prüfungsstoff und die erforderliche Praxiserfahrung begründet.

Zu Abs.11:

Die Prüfungsgebühren werden nahezu kostendeckend festzusetzen sein.

Zu Abs.12:

Diese Vorschrift stellt eine Verordnungsermächtigung dar und werden die näheren Regelungen in der NÖ Jagdverordnung analog den Regelungen zur Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Rahmenbedingungen von der NÖ Landesregierung erlassen. Diese Bestimmungen können frühestens mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Jagdgesetznovelle in Kraft treten.

Zu Ziffer 13 (§ 100 Abs.2):

Die Zitatänderung ist aufgrund der Novellierung des Forstgesetzes erforderlich.

Zu Ziffer 14 (§ 110 Abs.1):

Die Zitatänderung ist aufgrund der Novellierung des AVG erforderlich.

Zu Ziffer 15 und 16 (§ 126 Abs.2 - Berufsjäger-Ausbildungsordnung):

Durch die gegenständliche Änderung wird der NÖ Landesjagverband ermächtigt eine Berufsjäger-Ausbildungsordnung zu erlassen. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung der NÖ Landesregierung, und unterliegt somit einem strengen Kontrollrecht. Im Rahmen dieses Kontrollrechtes werden auch die im allgemeinen Teil angeführten allfälligen kompetenzrechtlichen Aspekte geprüft. Der NÖ Landesjagverband unterliegt der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes hat die NÖ Landesregierung ein Kontrollrecht sowohl bei der Genehmigung oder Änderung der Satzung des NÖ Landesjagverbandes, bei der Teilnahme an sämtlichen Sitzungen der Gremien des NÖ LJV und auch bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge zum NÖ Landesjagverband.

Diese Kontrollrechte werden durch die Abteilung Agrarrecht des Amtes der NÖ Landesregierung wahrgenommen. Da die Erlassung einer Berufsjäger-Ausbildungsordnung durch den NÖ Landesjagverband zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der NÖ Landesregierung bedarf, sind die Kontrollrechte im Rahmen der Aufsicht ausreichend und erscheint auch die Erlassung der gegenständlichen Ausbildungsordnung durch den NÖ Landesjagverband die zielführendste und sinnvollste Lösung, da die unmittelbar Betroffenen aktiv mitwirken können.

Der Landesjagverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat Aufgaben der Hoheitsverwaltung zu besorgen. Er ist daher ein Selbstverwaltungskörper. Die vom zuständigen Organ dieser Körperschaft (Vollversammlung) beschlossene Satzung, aber auch die zu beschließende Berufsjäger-Ausbildungsordnung sind Rechtsverordnungen, die der Kundmachung bedürfen. Diese Kundmachung hat im Hinblick darauf, daß eine Verpflichtung zur Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Niederösterreich nicht besteht, immerhin auf solche Art zu erfolgen, die geeignet ist, die Normadressaten vom Inhalt der Satzung bzw. Ausbildungsordnung in Kenntnis zu setzen (vgl. VfSlg. 2828/1955 und 7281/1974).

Als zusätzliche Information kann für die Normadressaten auch eine Veröffentlichung der Ausbildungsordnung in den jeweiligen Fachzeitschriften erfolgen. Zur Rechtswirk-

samkeit der Ausbildungsordnung ist die gesetzliche Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung erforderlich.

Zu Ziffer 17 (§ 126 Abs.2 letzter Satzteil)

Diese Änderung erfolgt aus grammatikalischen Gründen.

Zu Ziffer 18 und 19 (§ 135 Abs.1 Z.6a und b)

Diese Änderung (Z.6a) ist erforderlich, da die Bestrafung der Verweigerung der Ausweisleistung (andere Ausweise als Jagdkarte) gegenüber dem Jagdaufseher eine Verpflichtung des Kontrollierten voraussetzt, wobei diese Verpflichtung als Straftatbestand formuliert sein muß. Die Regelung der Z.6b ist bestehendes Recht (bisher Z.7a) und wurde aus systematischen Gründen umnummeriert.

Zu Ziffer 20 bis 23

Diese Änderungen erfolgen wegen des Einschubs der Ziffern 19 und 20.

Zu Ziffer 24 und 25 (Umgesetzte EG-Richtlinien):

Die angeführten Änderungen sind formell zu Umsetzung von EG-Richtlinien erforderlich. Vergleiche auch Ausführungen zum Allgemeinen Teil Punkt 4. Konformität mit dem EG-Recht.

B) Zu Art.II (Inkrafttreten):

Die gegenständliche Gesetzesnovelle soll aufgrund der anlaufenden Ausbildung mit 1. Jänner 1999 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Blochberger
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Blochberger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.